

## Schadensersatz aufgrund eines Prozessbetrugs nach russischem Recht

Handout zum Vortrag am 23.5.2019, Hamburg, DRJV Stammtisch

*Im Folgenden wird der Frage nachgegangen, ob eine Partei, die in einem Prozess vor russischen Gerichten deswegen unterlag, weil die gegnerische Partei einen Prozessbetrug begangen hat, in einem weiteren Prozess, evtl. vor deutschen Gerichten, einen Schadensersatzanspruch geltend machen kann. Einen aktuellen Anlass zu diesen Überlegungen gibt eine kürzlich ergangene Entscheidung des Obersten Gerichts Russischer Föderation, in der diese Frage für das russische Recht grundsätzlich bejaht wurde.*

### **Entscheidung des Obersten Gerichts**

**Russischer Föderation vom 13.12.2018**

Az. 305-ÈS18-14652

[http://vsrf.ru/stor\\_pdf\\_ec.php?id=1722066](http://vsrf.ru/stor_pdf_ec.php?id=1722066)

**Sachverhalt:** Die Beklagte erwirkte in einem vorangegangenen Verfahren eine gerichtliche Entscheidung, in der ihr Eigentum an einem zuvor von dem Kläger erworbenen Gebäude festgestellt wurde. Später wurde das Verfahren wieder aufgenommen, wobei die Eigentumsfeststellung aufgehoben und die Klage rechtskräftig abgewiesen wurde. Es wurde festgestellt, dass die Mitarbeiter der Beklagten gefälschte Urkunden vorgelegt haben, welche die Grundlage für die Eigentumsfeststellung bildeten. Nunmehr verlangt der Kläger Schadensersatz wegen entgangenen Mieteinnahmen.

**Entscheidung:** Das Oberste Gericht hat den Anspruch als gegeben angesehen. Er hat die Entscheidung der Vorinstanz aufgehoben und die Entscheidung der ersten Instanz, in welcher der Klage stattgegeben wurde, wiederhergestellt.

### **Anspruchsgrundlagen**

**Art. 1064 ZGB RF**

1) Ein Schaden, der der Person oder dem Vermögen einer Privatperson oder dem Vermögen einer juristischen Person zugefügt wurde, ist im vollen Umfang durch die Person, die diesen Schaden zugefügt hat, zu ersetzen. (...)

2) Der Schädiger wird von der Verantwortlichkeit befreit, wenn er nachweisen kann, dass er schuldlos gehandelt hat. (...)

3) Ein Schaden, der durch rechtmäßige Handlungen entsteht, ist in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen zu ersetzen. (...)

**Art. 1068 ZGB RF**

1) Eine juristische Person oder ein Bürger haben den Schaden zu ersetzen, den ihre bzw. seine Mitarbeiter bei der Ausführung ihrer Arbeits-, Dienst-, oder Amtsaufgaben verursachten. (...)

### **Anspruchsvoraussetzungen**

**Rechtswidrige Handlung des Schädigers**

◆ Ein Prozessbetrug ist grundsätzlich gem. Art. 159 StGB RF strafbar (Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts der RF vom

30.11.2017, Nr. 48 „Über die gerichtliche Praxis in Sachen über Betrug, Unterschlagung und Untreue“). Die Strafbarkeit des schädigenden Verhaltens ist aber keine Voraussetzung der Haftung gem. Art. 1064 ZGB RF (Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Uraler Bezirks vom 17.10.2006, Az. F09-9220/06-S4).

◆ Bei einer strafrechtlichen Verurteilung wäre der Beweis darüber, dass die jeweilige Handlung stattgefunden hat, gem. Art. 69 Punkt 4 WPO entbehrlich.

◆ Verhalten im Vorprozess, das nach der bisherigen Rechtsprechung zur deliktischen Haftung wegen eines Prozessbetrugs führte: Fälschung von Urkunden (s.o.), Vorlage von Verträgen, deren Erfüllung von beiden Seiten nicht beabsichtigt wurde, zur Erschleichung einer Beihilfe (Entscheidung des Orenburger Gebietsgerichts Vom 14.07.2010 in der Sache Nr. 33-3668/10).

◆ Welches Verhalten darüber hinaus als eine rechtswidrige Handlung im Sinne von Art. 1064 ZGB RF angesehen werden kann, müsste im Einzelfall anhand von Grundsätzen des russischen Zivil- und Zivilprozessrechts bestimmt werden.

### **Schaden**

◆ Ersetzbarkeit eines reinen Vermögensschadens? Ja, keine teleologische Reduktion des Art. 1064 ZGB RF ersichtlich.

◆ Unrichtigkeit des Urteils im Vorprozess: Bei einem materiell richtigen Urteil würde der Schaden entfallen.

**Kausalität:** Es liegt zwar nur mittelbare Kausalität vor, da der Schaden auf der Entscheidung des Gerichts beruht. Laut der Entscheidung des Verfassungsgerichts RF vom 7.4.2015, Nr. 7-P ist die Kausalität aber zu bejahen, wenn der Schädiger durch seine Handlung die Verantwortung für den weiteren Schaden übernimmt.

**Verschulden:** Die Beweislast für das fehlende Verschulden liegt bei dem Schädiger.

**Zurechnung des Verschuldens der Mitarbeiter:** Art. 1068 ZGB RF. Die Zurechnung kann entfallen, wenn Mitarbeiter gegen ausdrückliche Weisungen verstoßen haben (Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Uraler Bezirks vom 30.3.2009, Az. F09-1616/09-S6).

---

**Dr. habil. Eugenia Kurzynsky-Singer, Volljuristin, freiberufliche Expertin für den postsowjetischen Rechtsraum**

Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Hamburg; 2001 Erstes Juristisches Staatsexamen; 2004 Promotion zum Thema „Reichweite des Vollmachtsstatuts“; 2006 Zweites Juristisches Staatsexamen; 2018 Habilitation für das Fach Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung; Thema: „Transformation der russischen Eigentumsordnung – Eine vergleichende Analyse aus der Sicht des deutschen Rechts“; 2007-2018 wissenschaftliche Referentin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, Leitung des Kompetenzzentrums Russland und weitere GUS-Staaten, seit 2019 freiberuflich tätig.